

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 73 VBG Funktionszulage

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1) Dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h gebührt eine Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 65 Abs. 4 oder 5 in Verbindung mit § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Bewertungsgruppen zugeordnet ist. Eine solche dauernde Betrauung ist auch in befristeten Dienstverhältnissen und bei Ersatzkräften zulässig. Eine dauernde Betrauung mit einem Arbeitsplatz ist jedoch immer nur dann möglich, wenn keine andere Person mit diesem Arbeitsplatz dauernd betraut ist.
2. (2) Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der in der in der
Bewertungsgruppe Einstiegsstufe Regelstufe

Euro

v1/1	196,9	393,7
v1/2	196,9	640,7
v1/3	196,9	801,2
v1/4	196,9	1 934,2
v2/1	35,0	70,1
v2/2	107,4	214,8
v2/3	179,6	359,2
v2/4	179,6	525,8
v2/5	179,6	690,9
v2/6	179,6	1 339,8
v3/1, h1/1	26,0	51,8
v3/2, h1/2	58,1	116,1
v3/3, h1/3	90,1	180,4
v3/4, h1/4	90,1	319,1
v3/5	90,1	469,9
v4/1, h2/1	28,0	55,9
v4/2, h2/2	47,3	94,4
v4/3, h2/3	66,6	133,0

1. (2a) Der oder dem Vertragsbediensteten gebührt die Funktionszulage der Einstiegsstufe. Ihr oder ihm gebührt die Funktionszulage der Regelstufe
 1. 1. in der Entlohnungsgruppe v1 ab der Entlohnungsstufe 3,
 2. 2. in den Entlohnungsgruppen v2, v3 und h1 ab der Entlohnungsstufe 2 und
 3. 3. in den Entlohnungsgruppen v4 und h2 ab dem auf die Vollendung eines Besoldungsdienstalters von einem Jahr folgenden Monatsersten.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at